



Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges
CSU-Fraktion

Dr. Reinhard Wieczorek
Referent für Arbeit und Wirtschaft

22.07.05

Legen die Stadtwerke jetzt ihre Preiskalkulation offen?

Schriftliche Anfrage gemäß § 68 GeschO
vom 07.06.2005

Sehr geehrte Frau Stadträtin Menges,

die von Ihnen angesprochene Angelegenheit fällt nach dem Gesellschaftsvertrag in die Zuständigkeit der Geschäftsführung der Stadtwerke München GmbH. Zur Beantwortung Ihrer Anfrage darf daher im Folgenden die Antwort der Stadtwerke München GmbH zitiert werden.

Frage 1:

Werden die Stadtwerke die einstweilige Verfügung akzeptieren?

Frage 2:

Wie viele ähnliche Verfahren laufen derzeit noch?

Frage 3:

Gibt es Fälle, in denen die Stadtwerke so weit gegangen sind, die Energieversorgung zu sperren? Wenn ja, wie viele?

Frage 4:

Warum haben die Stadtwerke mit Stromsperrungen gedroht, wenn es doch bereits eine Entscheidung des Bundesgerichtshofes (Az. VIII ZR 279/02 vom 30.04.2003) gibt, nach der den Versorgungsunternehmen die Darlegungs- und Beweislast für die Billigkeit der Erhöhung obliegt? Oder war diese Entscheidung den Stadtwerken nicht bekannt?

Herzog-Wilhelm-Str. 15
80331 München
Telefon: (089) 233 - 22607
Telefax: (089) 233 - 27651

Frage 5:

Werden die Stadtwerke die Konsequenz aus dieser Entscheidung ziehen und künftig – dem Urteil des BGH folgend – ihre Preis- und Tarifpolitik transparenter gestalten, d.h. Erhöhungen ausführlich begründen?

Antwort zu den Fragen 2 und 3:

Aus Wettbewerbsgründen veröffentlicht die Stadtwerke München GmbH weder Zahlen noch ihr Vorgehen im Zusammenhang mit Sperrungen.

Antwort der Stadtwerke München GmbH auf die Fragen 1, 4 und 5:

„Bekanntlich gibt es in Deutschland seit dem Jahre 1998 Wettbewerb im Energiesektor. Es ist eine strittige Rechtsfrage, ob in einem Wettbewerbsbereich überhaupt Preisprüfungen nach § 315 BGB (sog. „Billigkeit“) möglich sind. Zu dieser Rechtsfrage werden unterschiedliche Auffassungen sowohl in der Fachliteratur als auch in der Rechtsprechung vertreten. Das in der Anfrage zitierte Urteil des Bundesgerichtshofes betrifft einen anderen, nicht mit dem vorliegenden Fall vergleichbaren Sachverhalt. Dessen ungeachtet, ist das Amtsgericht München jetzt offenbar bei einer Gstariferhöhung in einem Fall davon ausgegangen, dass in rechtlicher Hinsicht die Regelung des § 315 BGB anwendbar sein soll. Bei der vorliegenden Entscheidung des Amtsgerichtes München handelt es sich jedoch nur um ein vorläufiges Verfahren, welches noch nicht endgültig abgeschlossen ist.

Letztlich kann aber auch dahingestellt bleiben, ob eine rechtliche Anwendung von § 315 BGB hier zulässig ist oder nicht. Denn die Stadtwerke München können die sog. „Billigkeit“ ihrer Preiskalkulation nachweisen.

Die SWM leisten nicht nur aufgrund ihrer nachhaltigen Investitionstätigkeit einen wichtigen wirtschaftlichen Beitrag für den Standort München und seiner örtlichen Wirtschaft. Die SWM bieten ihren Kunden auch ein sehr gutes Preis-Leistungsverhältnis. Grundlage dafür ist die klare Mehrwertstrategie; die SWM sind vor Ort bei ihren Kunden und versorgen diese sicher, zuverlässig und preisgünstig mit qualitativ hochwertigen Produkten und Dienstleistungen aus einer Hand. Hinzu kommen eine Reihe von attraktiven, kundenorientierten Zusatzleistungen wie z.B. die SWM Kundenkarte „M//Card“ (rund 195.000 SWM Kunden nutzen diese bereits) oder der „M-Sicherheitsservice“. Mit dieser Mehrwertstrategie ist es den SWM gelungen, sich deutlich positiv gegenüber ihren Mitbewerbern abzusetzen. In der aktuell laufenden SWM Informationskampagne ist das sehr gute Preis-Leistungs-Verhältnis anschaulich aufbereitet worden. Egal ob Energie, Trinkwasser oder Bäder – Fakt ist: Das kommunale Unternehmen SWM bietet seinen Kunden sehr gute Qualität und ein kundenorientiertes Angebot zu günstigen Preisen.

Es dürfte sicherlich verständlich sein, dass die Stadtwerke München unzulässige Rechnungskürzungen nicht akzeptieren können. Dies gilt vor allem und gerade auch mit Rücksicht auf ihre vertragstreuen Kunden. Die Stadtwerke München sind daher gezwungen, gegen solche Bezieher von Erdgas, die rechtswidrig ihre Rechnungen nicht vollständig bezahlen, gerichtliche Schritte einzuleiten.“

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Reinhard Wieczorek